

Lohnsteuerhilfverein Cencus e.V.

BEITRAGSORDNUNG

Gültig ab 01.01.2025

Im Rahmen einer Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfverein Cencus e.V. leisten wir Hilfe in folgenden Steuerangelegenheiten:

1. Erstellen der Einkommensteuererklärung bei:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EstG)
 - Sonstigen Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EstG)
 - Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a EstG)
 - Einnahmen aus anderen Einkunftsarten, wenn die Einnahmen 18.000,- € im Falle einer Zusammenveranlagung 36.000,- € nicht übersteigen
2. Beratung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit
3. Antrag auf Lohnsteuerermäßigung
4. Hilfe bei Mahnungen und Nachzahlungsforderungen
5. Beratung bei der Steuerklassenwahl
6. Kindergeldangelegenheiten

Der Verein vertritt seine Mitglieder in allen genannten Punkten vor den Finanzbehörden und den Familienkassen. Die Mitglieder übertragen die Befugnis dem Verein durch Erteilung einer Vollmacht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechend seiner sozialen Verhältnisse einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag von 450,00 Euro (Klasse 13) ist nach unten hin nach sozialen Gesichtspunkten abgestuft. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage bilden die zum Zeitpunkt der Beratung für den betreffenden Veranlagungszeitraum bekannten steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitgliedes, z.Bsp. Bruttoarbeitslohn, Versorgungsbezüge, Renten, Einnahmen aus Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Fahrt- und Reisekostenerstattungen, Kindergeld usw. Bei Ehegatten/Lebenspartnern, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, werden die Einnahmen beider Mitglieder zusammengerechnet.

Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft, auch rückwirkend, fällig.

Der Vorstand ist befugt, Beitragsermäßigungen zu gewähren.

Klasse	Bemessungsgrundlage	Beitrag netto	19% Mwst.	Beitrag brutto
1	bis 5.000,- €	33,61 €	6,39 €	40,00 €
2	bis 10.000,- €	75,63 €	14,37 €	90,00 €
3	bis 20.000,- €	105,04 €	19,96 €	125,00 €
4	bis 30.000,- €	121,85 €	23,15 €	145,00 €
5	bis 40.000,- €	138,66 €	26,34 €	165,00 €
6	bis 50.000,- €	163,87 €	31,13 €	195,00 €
7	bis 60.000,- €	189,08 €	35,92 €	225,00 €
8	bis 70.000,- €	210,08 €	39,92 €	250,00 €
9	bis 80.000,- €	243,70 €	46,30 €	290,00 €
10	bis 90.000,- €	264,71 €	50,29 €	315,00 €
11	bis 100.000,- €	294,12 €	55,88 €	350,00 €
12	bis 150.000,- €	327,73 €	62,27 €	390,00 €
13	über 150.000,- €	378,15 €	71,85 €	450,00 €

Für die Aufnahme oder Wiederaufnahme in den Verein wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt laut Satzung. Die Zahlung erfolgt erstmalig bei Eintritt in den Verein, in den Folgejahren bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres. Werden die Leistungen in einem Jahr nicht in Anspruch genommen, besteht dennoch die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Außer des sich aus der Beitragsordnung ergebenden Mitgliedsbeitrages wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sämtliche Kosten für ein Kalenderjahr abgegolten.